



Forschungsinstitut  
für Wirtschaftsverfassung  
und Wettbewerb e.V.

Rosenstraße 42-44  
50678 Köln

Tel. (0221) 12 20 51  
Fax (0221) 12 20 52

fiw@fiw-online.de  
www.fiw-online.de

## **S a t z u n g**

**in der Fassung vom 30. Juni 2010**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Wirtschaftsverfassung, der Wettbewerbsordnung und des Wettbewerbsrechts.
3. Der Satzungszweck wird durch Einrichtung und Unterhaltung eines Forschungsinstitutes für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb verwirklicht, insbesondere durch die Anregung von Forschungsarbeiten, die Publikation von Forschungsergebnissen, die Veranstaltung von Tagungen mit dem Ziel des Gedankenaustausches zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Mitglieder, Förderer**

1. Mitglieder können Verbände oder Organisationen des Unternehmertums werden.
2. Andere Organisationen, Unternehmen, Anwaltskanzleien und Einzelpersonen können Förderer des Vereins werden. Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und werden zu den wissenschaftlichen Tagungen eingeladen.

#### **§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann binnen 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären ist,
  - b. durch das Erlöschen des Verbandes,
  - c. durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann binnen 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

#### **§ 5 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und freiwillige Zuwendungen (Förderbeiträge) aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Unterschreitung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der erweiterte Vorstand, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat und die Geschäftsführung. Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist mit dem Begriff „Vorstand“ in den übrigen Bestimmungen dieser Satzung der erweiterte Vorstand gemeint.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für
  - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der ständigen Mitglieder,
  - b. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. die Entlastung von Vorstand, erweitertem Vorstand und Geschäftsführung,
  - e. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter einberufen. Sie ist binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitglieder werden schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht mitgeteilt worden sind, darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen bzw. vertreten ist und alle anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder einverstanden sind.
4. Sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen.
6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

1. Den erweiterten Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und mindestens 5 weitere Mitglieder.
2. Ständige Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der Vorsitzende des Ausschusses für Wettbewerbsordnung beim BDI und der Hauptgeschäftsführer des BDI.

3. Die weiteren Mitglieder und den Schatzmeister wählt die Mitgliederversammlung. Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes (einschließlich des Schatzmeisters) enden mit Ablauf der ersten Mitgliederversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgezählt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden.
4. Der erweiterte Vorstand wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Stellvertretender Vorsitzender ist der Hauptgeschäftsführer des BDI.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden sowie Ehrenmitglieder des Vorstandes wählen. Hierbei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB leitet den Verein und erfüllt unter beratender Mitwirkung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes alle sonstigen Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.

### **§ 10 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus dem erweiterten Vorstand und weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung oder vom erweiterten Vorstand gewählt werden.
2. Das Kuratorium berät über Planungen des Vereins und sorgt für eine enge Verbindung zu den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, zur Wissenschaft und zu anderen staatlichen und privaten Forschungseinrichtungen, die auf den Arbeitsgebieten des Vereins tätig sind. Das Kuratorium bemüht sich, die finanziellen Grundlagen für die Vereinstätigkeit zu erhalten und zu verbessern. Es arbeitet mit den anderen Organen des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
3. Zu der Sitzung des Kuratoriums laden der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege ein. § 7 Ziffer 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, die überwiegend Rechtswissenschaftler oder Wirtschaftswissenschaftler sein sollen. Sie werden vom Vorstand berufen, soweit nicht die Mitgliederversammlung die Berufungen vornimmt.
2. Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Instituts in wissenschaftlichen Fragen. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer einberufen.
3. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit eine solche nicht vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 12 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt die Geschäftsführung. Sie besteht aus dem Geschäftsführer sowie gegebenenfalls einem stellvertretenden Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern.
2. Die Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer und gegebenenfalls dem stellvertretenden Geschäftsführer schließt der Vorstand nach § 26 BGB, die Verträge mit den weiteren Mitarbeitern der Geschäftsführer ab.

### **§ 13 Änderungen der Satzung**

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter.
3. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Das verbleibende Vermögen ist auf den „Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.“ zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke zu übertragen.